

Erlass

Erläuterungen zur Anhalteordnung (AnhO) Standards im Verwaltungsstraß- und Schubhaftvollzug

vom 23. Juni 2022, GZ: 2022-0.328.953

Genehmiger*in: Mag. Dr. Franz Ruf, MA

Zuständige Organisationseinheit: BMI - II/1/b (Referat II/1/b)

Grundsätzliches

Gemäß Art 1 Abs 4 Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit sind festgenommene oder angehaltene Personen unter **Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person** zu behandeln und dürfen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort der Anhaltung notwendig sind.

Einschränkungen, die Personen auferlegt werden, denen die Freiheit entzogen ist, haben sich daher auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und in Bezug auf ihren rechtmäßigen Zweck verhältnismäßig zu sein. Demgemäß werden menschenrechtliche Aspekte auch in der Anhalteordnung (AnhO) stark betont:

§ 4 AnhO stellt eine **Anhaltung unter menschenwürdigen Bedingungen** sicher.

Beachte: Sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, gelten die **Regelungen dieses Erlasses nur für den Verwaltungsstraf- und Schubhaftvollzug** in den Polizeianhaltezentren und im Anhaltezentrum Vordernberg, nicht jedoch für kurzfristige Anhaltungen in den Anhalte-/Verwahrungsräumen einer Sicherheitsdienststelle iSd § 27 AnhO.

Die nachfolgenden Regelungen und Erläuterungen ergehen in **Ergänzung zu den jeweiligen Bestimmungen der Anhalteordnung**, im Zusammenhang mit ...

1. der Aufnahme zum Antritt einer behördlich angeordneten Haftstrafe (§ 6 AnhO)
2. der Anhaltung (§ 4 AnhO)
3. der Beurteilung der Haftfähigkeit (§ 7 AnhO) und ärztlichen Betreuung (§ 10 AnhO)
4. der Vollziehung der Schubhaft in offenen Stationen (§ 5a AnhO)
5. der Verhängung von Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme (§§ 5 und 5b AnhO)
6. dem Rauchen (§ 14 AnhO)
7. der Beschäftigung und Bewegung im Freien (§§ 15 und 17 AnhO)
8. dem Führen von Telefongesprächen (§ 19 AnhO)
9. der Regelung der Besuchszeiten und Besuchsmodalitäten (§ 21 AnhO).

Ein besonderes Augenmerk ist jedenfalls auf die **Dokumentation des Anhaltevollzuges im Sinne des § 28 AnhO** zu legen, sodass die für den Verlauf des Anhaltevollzuges maßgeblichen Umstände insbesondere auch von externen Institutionen (Volksanwaltschaft, internationalen Delegationen im Rahmen von Staatenprüfungen, ggf.

Staatsanwaltschaften, Disziplinarkommissionen usw.) lückenlos nachvollzogen werden können.

Dabei sind auch die Bestimmungen der Richtlinienverordnung zu beachten, welche auf die **Dokumentationsverpflichtungen** im Zusammenhang mit der **Inanspruchnahme von Freiwilligkeit** verweisen (§§ 4 und 10 RLV). Schließlich können nicht alle Maßnahmen im Vollzug einer rechtmäßigen Anhaltung mittels Befehls- oder Zwangsgewalt durchgesetzt werden, sondern sind auf die freiwillige Mitwirkung der angehaltenen Person angewiesen (bspw. das Ankleiden des Häftlings mit Einwegkleidung im Falle der Verhängung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen).

1. Aufnahme zum Antritt einer behördlich angeordneten Haftstrafe (zu § 6 AnhO)

§ 6 AnhO lautet:

Aufnahme

§ 6. (1) Die Aufnahme eines Menschen, der sich selbst zum Antritt einer Strafe meldet, ist jedenfalls in der Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr und weiters nur dann zulässig, wenn

- 1. an der Identität des Betroffenen keine Zweifel bestehen;**
- 2. eine Aufforderung zum Antritt der (Ersatz-)Freiheitsstrafe vorliegt;**
- 3. der Betroffene nicht offenbar haftunfähig ist, sich in keinem Rauschzustand befindet und seine Durchsuchung geduldet hat;**
- 4. der Betroffene trotz Hinweises auf das zwischen 0.00 und 6.00 Uhr liegende Haftende am sofortigen Strafantritt festhält;**
- 5. der Betroffene nur Effekten bei sich hat, die in der Zelle aufbewahrt werden dürfen oder nach den vorhandenen Einrichtungen in Verwahrung genommen werden können.**

(2) Häftlinge, die sich zum Antritt der Schubhaft melden oder die vorgeführt werden, sind jederzeit aufzunehmen, sofern die erforderlichen Anhalteunterlagen beigebracht werden und sie nicht offenbar haftunfähig sind. Sofern die Verständigung eines Angehörigen, einer sonstigen Person des Vertrauens oder eines Rechtsvertreters bis dahin noch nicht vorgenommen wurde, ist dem Häftling unmittelbar nach der Aufnahme die Möglichkeit einzuräumen, dies telefonisch nachzuholen.

(3) Die Identitätsdaten (Namen, Geschlecht, Geburtstag und Geburtsort) aufzunehmender Häftlinge sind festzustellen und mit den in den Anhalteunterlagen angeführten zu vergleichen. Die Aufnahme ist in ein Zugangsverzeichnis einzutragen.

(4) Jeder Häftling hat sich bei der Aufnahme einer Durchsuchung zu unterziehen, die nur von jemandem desselben Geschlechts vorgenommen werden darf. Außerdem hat sich jeder Häftling vor der Einweisung in die Zelle erforderlichenfalls gründlich körperlich zu reinigen und Desinfektionsmaßnahmen zu dulden. Dazu ist ihm Gelegenheit zu einer warmen Dusche zu geben.

1.1. Aufnahme zum Strafantritt außerhalb der behördlichen Amtsstunden

Die beigebrachten **Unterlagen** mit der Aufforderung zum Antritt der (Ersatz-) Freiheitsstrafe (§ 6 Abs 1 Z 2 AnhO) müssen **zweifelsfrei gültig und aufrecht** sein. Wenn eine diesbezügliche Überprüfung außerhalb der Amtsstunden der zuständigen Behörde nicht möglich ist, **hat eine Aufnahme zum Antritt der Strafe ansonsten zu unterbleiben**. Der entsprechende Vorgang ist ausführlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

1.2. Bezahlung der Geldstrafe nach Strafantritt (Vorführung)

Erfolgt die Bezahlung einer offenen Geldstrafe (Verwaltungsstrafe!) erst nach Strafantritt bzw. nach der erfolgten Vorführung zum Strafantritt, so ist die bis dahin verbüßte Haft aliquot von der Geldstrafe abzuziehen. Etwaige Verwaltungsgebühren/Verfahrenskosten sind dabei jedoch immer zur Gänze zu bezahlen.

Berechnungsbeispiel: Ein mit € 200,- (zzgl. € 30,- Verfahrenskosten) / 60 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe Bestrafter wird um 10:00 Uhr zum Strafantritt in ein PAZ vorgeführt. Um 16:00 Uhr bringt ein Dritter den ausstehenden Geldbetrag. Die bis dahin verbüßte Haft von sechs (6) Stunden ist nur vom Strafbetrag (€ 200,-) aliquot abzuziehen und die € 30,- Verfahrenskosten sind zur Gänze zu bezahlen.

Beispiel für eine händische Berechnung:	
$200 / 60 \times 54 = 180$	Dh. es sind € 180,- Geldstrafe und zzgl. € 30,- Verfahrenskosten, insg. also „nur“ noch € 210,- zu bezahlen.

Sollten Verwaltungsgebühren/Verfahrenskosten nicht gesondert ausgewiesen sein, so ist die Berechnung immer am Gesamtbetrag durchzuführen.

Beachte: Wird die **Vorführung durch ein Gericht verfügt** und dabei die Möglichkeit zur Bezahlung einer Geldstrafe eingeräumt, dann ist es der vorzuführenden Person auch nach erfolgter Festnahme zu ermöglichen, für die Bezahlung der Geldstrafe durch Dritte zu sorgen. Der **Geldbetrag ist jedoch immer zur Gänze einzuheben**. Die vorzuführende Person kann die Einlieferung in eine Justizanstalt nur durch Bezahlung der gesamten Strafe abwenden. Wird der Geldbetrag bereits bei der Vorführung an das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bezahlt, so ist er von diesem einzuheben und von der Vorführung Abstand zu nehmen.

2. Anhaltung (§ 4 AnhO)

§ 4 AnhO lautet:

Anhaltung

§ 4. (1) Die Häftlinge sind unter **Achtung der Menschenwürde** und mit möglicher Schonung ihrer Person anzuhalten.

(1a) **Hafräume** müssen so gelegen und eingerichtet sein, dass darin Häftlinge menschenwürdig angehalten und gesundheitliche Gefährdungen vermieden werden können; sanitäre Einrichtungen müssen so gestaltet sein, dass sie Häftlinge auch in Gemeinschaftshaft auf menschenwürdige Weise benützen können.

(2) Häftlinge haben ihre **eigene Kleidung** zu tragen. Werden sie zu Hausarbeiten herangezogen oder ist ihre Kleidung etwa aus hygienischen Gründen nicht mehr verwendbar, so ist ihnen die **notwendige Kleidung zur Verfügung zu stellen**.

(3) Die Anhaltung der Häftlinge erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft. Häftlinge, an denen Schubhaft vollzogen wird (Schubhäftlinge), Häftlinge, an denen eine Verwaltungsfreiheitsstrafe vollzogen wird (Verwaltungsstrahäftlinge), und Häftlinge, die auf Grund einer durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigenem oder in Vollziehung eines richterlichen Haftbefehls vorgenommenen Festnahme angehalten werden (Verwahrungshäftlinge), sind nach Möglichkeit **getrennt voneinander anzuhalten**. Frauen sind von Männern, Minderjährige von Erwachsenen getrennt zu verwahren. Wünsche eines Häftlings, mit bestimmten anderen Häftlingen gemeinsam oder nicht gemeinsam angehalten zu werden, sind nach Möglichkeit ebenso zu berücksichtigen wie Wünsche auf Anhaltung in einer Nichtraucherzelle.

(4) Schubhäftlinge unter sechzehn Jahren dürfen nur angehalten werden, wenn eine ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechende Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Wurde auch gegen einen Elternteil oder Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Schubhäftlings die Schubhaft verhängt, so sind beide gemeinsam anzuhalten, es sei denn, daß das Wohl des Minderjährigen eine getrennte Anhaltung verlangt.

(5) Zur **Verständigung der Aufsichtsorgane** sind in den Hafräumen geeignete Einrichtungen vorzusehen.

2.1. Lage und Ausstattung von Hafräumlichkeiten (§ 4 Abs 1a und 5 AnhO)

Siehe hierzu die Anlage 1 „Anhaltebereiche in PAZ“ und die maßgeblichen Bestimmungen in § 53c Abs 2 VStG, sowie insbesondere die einschlägigen Regelungen in der „Richtlinie für Arbeitsstätten“ des BMI als auch die vom BMI gemeinsam mit der Austrian Real Estate (ARE) erarbeitete „Grundlagenmappe Polizeianhaltezentren“.

2.2. (Ersatz-)Kleidung für Häftlinge

Grundsätzlich haben Häftlinge ihre eigene Kleidung zu tragen (siehe § 4 Abs 2 AnhO iVm § 53c Abs 1 erster Halbsatz VStG). Aus hygienischen Gründen, zur Vermeidung von

Infektionen und Krankheiten, sowie zur Achtung der Menschenwürde sollen Häftlinge aber jedenfalls über saubere und adäquate Kleidung verfügen.

Sollte die eigene Kleidung etwa aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Beschädigung nicht mehr verwendbar sein oder ein Häftling für die zu erwartende Dauer der Haft nicht über ausreichend eigene Wechselkleidung verfügen, ist diesen Häftlingen die notwendige Ersatzkleidung zur Verfügung zu stellen. Zur Bereitstellung dieser Kleidung empfehlen sich ggf. Kooperationen im eigenen Bereich (bspw. Caritas, örtlicher Seelsorger, usw.).

Für den bloß vorübergehenden Bedarf, während die eigene Kleidung bspw. gereinigt wird oder wenn die benötigte Kleidung in einer passenden Größe nicht verfügbar ist, kann den Häftlingen auch Einwegkleidung zur Verfügung gestellt werden (vgl. Pkt. 5.2).

2.3. Trennungsgebot und gemeinsame Unterbringung

Beachte: Die nachfolgenden Regelungen sind, soweit dem nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung entgegenstehen, sinngemäß auch für die Unterbringung von **angehaltenen/festgenommenen Personen („Verwahrungshäftlinge“)** im Rahmen von kurzfristigen Anhaltungen in den Anhalte-/Verwahrungsräumen einer Sicherheitsdienststelle (iSd § 27 AnhO), anzuwenden.

Der Verwaltungsstraf- und der Schubhaftvollzug erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft. Gemäß § 4 Abs 3 AnhO iVm den §§ 53c und 53e VStG sowie § 79 FPG sind Häftlinge, je nach Rechtsgrundlage ihrer Freiheitsentziehung, nach Möglichkeit getrennt voneinander anzuhalten. Aus dieser Regelung resultierende längerfristige Einzelanhaltungen sind jedoch zu vermeiden.

Verwahrungshäftlinge sind jedoch gem. § 5 Abs 2 AnhO, sofern dies aufgrund der Umstände der zugrunde liegenden Straftat oder sonst im Interesse anderer Verwahrungshäftlinge geboten scheint, ohnedies in Einzelhaft anzuhalten.

Generell sind aber jedenfalls Frauen von Männern und Minderjährige von Erwachsenen getrennt anzuhalten (vgl. auch § 53e VStG); es sei denn, dass es sich im Rahmen einer fremdenrechtlichen Anhaltung um einen Familienverband handelt und keine Sicherheitsbedenken bestehen (§ 4 Abs 4 AnhO iVm § 79 Abs 3 und 5 FPG). Dies gilt

insbesondere auch bei der gleichzeitigen Festnahme und Anhaltung von Fremden gem. § 39 FPG zum Zweck der Vorführung vor die Behörde.

Bei der gemeinsamen Unterbringung sind auch die relevanten Lebensumstände der Häftlinge, einschließlich ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, zu bedenken (auf die zulässige Datenverarbeitung gem. § 58b SPG wird hingewiesen). Wünsche eines Häftlings, mit bestimmten anderen Häftlingen gemeinsam oder nicht gemeinsam angehalten zu werden, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Beachte:

- Angehaltene/festgenommene Personen oder Häftlinge, die sich im Zuge ihrer Aufnahme hinsichtlich ihrer **geschlechtlichen Identität als „nicht binär / divers“** (also weder männlich noch weiblich) erklären und/oder einen solchen Eintrag in einem gültigen behördlichen Identitätsdokument vorweisen, sind für die Dauer ihrer Anhaltung/Haft jedenfalls in Einzelanhaltung unterzubringen.
- Wenn die augenscheinliche oder angegebene **Geschlechtsidentität nicht dem eingetragenen Geschlecht** im vorgelegten gültigen behördlichen Identitätsnachweis und/oder auch **nicht dem biologischen Geschlecht entspricht**, so ist die Unterbringung jedenfalls nur entsprechend dem biologischen Geschlecht vorzunehmen (absolutes Trennungsgebot gem. § 53c Abs 1 letzter Halbsatz VStG; „... männliche Häftlinge sind jedenfalls von weiblichen Häftlingen getrennt zu halten.“). Auf Wunsch des Häftlings kann die Anhaltung auch in Einzelhaft erfolgen (§ 5 Abs 3 Z 1 AnHO gilt ohnehin).
- Eine gegebenenfalls erforderliche Feststellung des tatsächlichen biologischen Geschlechts erfolgt dabei ausschließlich durch einen (Polizei-/Amts-)Arzt.

im GA N-Ordner
unter Nussgs.-Hahn
findet sich ein
nicht markiertes
Exemplar d. Erlasses

3. Haftfähigkeit (§ 7 AnhO) und ärztliche Betreuung (§ 10 AnhO)

§ 7 AnhO lautet:

Haftfähigkeit

- § 7. (1) Menschen, deren Haftunfähigkeit festgestellt oder offensichtlich ist, dürfen nicht im Haftraum der Behörde angehalten werden.
- (2) Menschen, die Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen, deren Vorhandensein behaupten oder bei denen bestimmte Tatsachen für deren Vorhandensein sprechen, sind, sofern dies eine auch nur kurze Anhaltung bedenklich erscheinen läßt, erst dann aufzunehmen, wenn eine ärztliche Untersuchung die Haftfähigkeit der Betroffenen erwiesen hat.
- (3) Alle Häftlinge sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme ärztlich auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen. Sie haben die für die Beurteilung der Haftfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu dulden und an der Befunderstellung mitzuwirken. Verweigern Häftlinge die Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung, so ist von deren Haftfähigkeit solange auszugehen, als sie weder relevante Krankheitssymptome oder Verletzungen aufweisen noch sonst Grund besteht, an ihrer Haftfähigkeit zu zweifeln.
- (4) Bei der ärztlichen Untersuchung wahrgenommene Erkrankungen oder Verletzungen sind unter dem Gesichtspunkt der Haftfähigkeit zu beurteilen; auf die Ausstattung des Häftlings mit eigenen Medikamenten kann hierbei Bedacht genommen werden. Die Verpflichtung, Erste Hilfe zu leisten, bleibt hiervon unberührt. Sind Verletzungen wahrscheinlich auf Fremdverschulden zurückzuführen oder wird Fremdverschulden behauptet, so ist hierüber ein ärztliches Gutachten zu erstellen.
- (5) An Menschen, die schwer krank oder schwanger sind, dürfen Verwaltungsfreiheitsstrafen, solange dieser Zustand dauert, nicht vollstreckt werden. Das Gleiche gilt für Jugendliche unter 16 Jahren und für Frauen während eines Zeitraumes von acht Wochen nach der Entbindung.
- (5a) Bei der Beurteilung der Haftfähigkeit oder anderer medizinischer Fragen sind dem Amtsarzt erforderlichenfalls geeignete Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Bei unklaren psychischen Zuständen des Untersuchten ist nötigenfalls auch ein fachärztliches Gutachten einzuholen.
- (6) Werden Haftunfähige in eine Krankenanstalt überstellt, so ist - wenn die Betroffenen aus der Haft entlassen wurden - die Anstaltsleitung unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (7) Im Fall des Vollzuges der Schubhaft ist § 78 Abs. 6 und 7 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, anzuwenden.

§ 10 AnhO lautet:

Ärztliche Betreuung der Häftlinge

- § 10. (1) Die notwendige ärztliche Betreuung der Häftlinge ist durch Amtsärzte oder sonst durch Vorsorge dafür sicherzustellen, daß erforderlichenfalls ohne unnötigen Aufschub ein Arzt einschreiten kann. Hierbei kann für minderschwere Anlässe auf die Betreuung der Häftlinge durch Sanitäter Bedacht genommen werden.
- (2) Häftlinge, deren Haftfähigkeit bereits festgestellt wurde (§ 7), sind unverzüglich dem Arzt vorzuführen, wenn auf Grund bestimmter Umstände, insbesondere auch auf Grund eigener Behauptungen ihre weitere Haftfähigkeit in Zweifel steht. Der Gesundheitszustand verletzter oder kranker Häftlinge, deren Haftfähigkeit festgestellt wurde, ist unter amtsärztlicher Aufsicht zu beobachten, sodaß eine Verschlechterung rechtzeitig wahrgenommen werden kann; läßt eine

solche Verschlechterung den Wegfall der Haftfähigkeit besorgen, so ist unverzüglich eine amtsärztliche Äußerung einzuholen.

(3) Geht von einem Häftling Ansteckungsgefahr aus, so hat der Arzt die gesetzlich vorgesehenen und medizinisch erforderlichen Maßnahmen zu treffen und für deren weitere Durchführung Sorge zu tragen. Dies umfaßt auch seine Verpflichtung, erforderlichenfalls die Unterbringung in Einzelhaft oder die Entlassung zu verlangen.

(4) Häftlinge, die in Hungerstreik treten oder die Aufnahme von Flüssigkeit verweigern, sind unverzüglich dem Arzt vorzuführen; dieser hat das medizinisch Gebotene festzustellen und auf die gesundheitlichen Gefahren eines Hungerstreiks aufmerksam zu machen, wobei die gesundheitlichen Konsequenzen vom Arzt mit dem Angehaltenen, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, zu besprechen sind. Es ist Sorge zu tragen, dass dem Häftling die nötige medizinisch gebotene Behandlung und Pflege zu teil wird und der Arzt nachweislich das Informationsblatt Hungerstreik in einer dem Häftling verständlichen Sprache übergibt. Leseunkundigen Häftlingen ist der Inhalt des Informationsblattes zur Kenntnis zu bringen. Solange ein Häftling beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigert, ist er in regelmäßigen Abständen ärztlich zu beobachten. Hierzu ist täglich zumindest eine klinische Untersuchung durchzuführen. Der Angehaltene hat an den unbedingt notwendigen Untersuchungen mitzuwirken.

(5) Häftlingen steht es frei, auf ihre Kosten zu ihrer medizinischen Betreuung einen Arzt ihrer Wahl beizuziehen; diese Betreuung hat im Haftraum stattzufinden. Für die Beiziehung des eigenen Arztes zu Untersuchungen durch den in Abs. 1 genannten Arzt gilt dies nur insoweit, als es ohne eine wesentliche Verzögerung der Untersuchung möglich ist.

Beachte: Die nachfolgenden Regelungen zur Haftfähigkeitsuntersuchung und ärztlichen Betreuung/Behandlung sind, soweit dem nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung entgegenstehen, sinngemäß auch für kurzfristige Anhaltungen in den Anhalte-/Verwahrungsräumen einer Sicherheitsdienststelle (15d § 27 AnhO) anzuwenden. Allerdings sind in den Anhalte-/Verwahrungsräumen einer Sicherheitsdienststelle angehaltene nicht offensichtlich erkrankte/verletzte Personen bzw. solche, die keine Erkrankung/Verletzung behaupten, nur dann auf ihre Haftfähigkeit zu untersuchen, wenn ...

- anzunehmen ist, dass die Anhaltung länger als 24 Stunden dauert (Frist gem. § 7 Abs 3 AnhO) und
- nicht allein schon die Zuführung zur ärztlichen Untersuchung in einer Haftverlängerung resultiert.

3.1. Heranziehung von Ärzten für eine Haftfähigkeitsuntersuchung

Grundsätzlich sollte die Haftfähigkeitsuntersuchung von Angehaltenen, Festgenommenen oder Häftlingen durch die Polizei-, Amts- oder Honorarärzte der zuständigen Sicherheitsbehörden erfolgen. Die Beurteilung der Haftfähigkeit kann jedoch bei Bedarf auch durch sonstige Ärzte (Haus-/Gemeindeärzte, Hausärztlicher Notdienst etc.)

vorgenommen werden, wenn die Beiziehung von ...
bzw. nicht rechtzeitig (§ 7 Abs 3 AnhO, innerhalb von 24 Stunden) erwirkt werden kann.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass für Ärzte keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine solche (gutachterliche) Haftfähigkeitsuntersuchung für die Polizei/Sicherheitsbehörden vorzunehmen. Deshalb ist es zulässig, dass nicht mit den Sicherheitsbehörden in (vertraglicher) Verbindung stehende Ärzte die Durchführung einer Haftfähigkeitsuntersuchung ggf. auch ablehnen.

Sofern im eigenen Zuständigkeitsbereich einer LPD die Möglichkeit genutzt werden soll, im Bedarfsfall auch mit der LPD nicht in vertraglicher Verbindung stehende Ärzte für Haftfähigkeitsuntersuchungen heranzuziehen, haben die dafür grundsätzlichen Regelungen betreffend Zulässigkeit bzw. Erforderlichkeit, Leistungsverrechnung etc. durch die LPD zu ergehen.

3.2. (Polizei-/Amts-/) Ärztliche Untersuchung und Beurteilung der Haftfähigkeit

3.2.1. Dokumentation

Die Haftfähigkeitsuntersuchung ist von den jeweiligen Ärzten entsprechend dem Formular „Anhalteprotokoll III – Polizeiamtsärztliches Gutachten“ (bzw. bei Bedarf die Teile IIIa, IIIb oder IIIc) in der jeweils aktuellen Version durchzuführen und zu dokumentieren. Dieses Formular steht zusätzlich (unabhängig von PAD und AD-VW) auch als Leerformular im Download-Bereich der BMI-Intranet-Homepage unter

Service → Downloadbereich → Chefärztliche Informationen
zur Verfügung.

Gemäß § 58b SPG sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, alle für die Administration des Anhaltevollzugs erforderlichen Daten von angehaltenen Personen, u.a. zu den relevanten Lebensumständen einschließlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, zu verarbeiten.

Allerdings ist eine Trennung der Dokumentation kurativer (Erstversorgung bei akuter Erkrankung bzw. Verletzung) und nicht-kurativer bzw. gutachterlicher Tätigkeiten (Feststellung der Haftfähigkeit, Flugtauglichkeit etc.) nicht zuletzt aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen erforderlich und nur durch das medizinische Fachpersonal vorzunehmen.

Soweit Häftlinge auf Grund der besonderen Umstände der Anhaltung nicht in der Lage sind, für ihre eigene Gesundheit zu sorgen, **unterliegen die für eine ggf. notwendige Betreuung/Behandlung (§ 3 Abs 2 AnhO) während der Anhaltung erforderlichen Informationen/Dokumentationen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person nicht der medizinischen Vertraulichkeit.**

3.2.2. Beurteilung der Haftfähigkeit

Die Einschätzung und **Beurteilung der Haftfähigkeit obliegt der ärztlichen Fachexpertise** unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen einer weiteren Anhaltung. Bei der Beurteilung der Haftfähigkeit erfolgt deshalb eine individuelle medizinische Untersuchung, um festzustellen, ob die weitere Anhaltung der betreffenden Person

- **aus medizinischer Sicht** (selbst bei der Wahrnehmung etwaiger Krankheiten oder Verletzungen) und
- **unter Bedachtnahme auf die im jeweiligen Haftraum/PAZ gegebenen Betreuungs- und Unterbringungsmöglichkeiten**

unbedenklich ist.

Dies bedeutet, dass sowohl die notwendige Betreuung/Behandlung von etwaigen Krankheiten/Verletzungen der angehaltenen Person (ggf. auch durch Ausführung zum Zwecke ambulanter Behandlung) als auch der Schutz aller sonstigen Personen (andere Häftlinge, Personal, Besucher, usw.), bspw. vor einer etwaigen Ansteckung mit Infektionskrankheiten, gewährleistet sein muss.

3.2.3. Bewachung während einer Untersuchung

Bei der Durchführung einer Untersuchung (kurativ ebenso wie zur Feststellung der Haftfähigkeit) ist auf die Privatsphäre der betroffenen Person und auf die **Wahrung der medizinischen Vertraulichkeit** Bedacht zu nehmen.

Sofern nach Beurteilung des Einzelfalls aus konkreten Gründen keine Gefährdung höherer Interessen anzunehmen ist (bspw. die Gefahr der Flucht und/oder sonstiger Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung), ist **innerhalb von Polizeidienststellen/PAZ** auf eine unmittelbare Bewachung durch Exekutivbedienstete zu verzichten. Auf Verlangen des Arztes kann jedoch trotzdem eine Beziehung von Exekutivbediensteten zur weiteren Bewachung erfolgen.

Bei **Haftfähigkeitsuntersuchungen** oder **Behandlungen** außerhalb von **Polizeidienststellen/PAZ** (bspw. in einer öffentlichen Krankenanstalt oder ärztlichen Ordination/Praxis) ist auf die unmittelbare Bewachung jedoch nur dann zu verzichten, wenn auch die Untersuchungsräumlichkeiten ihrer Beschaffenheit und Ausstattung nach eine Flucht und/oder eine Gefährdung Dritter ausschließen lassen (insb. keine ungesicherten Türen und Fenster, keine Zugriffsmöglichkeit auf Skalpelle, Scheren, Spritzen etc.). Auch in diesen Fällen kann auf Verlangen des Arztes jedoch trotzdem eine Beiziehung von Exekutivbediensteten zur weiteren Bewachung erfolgen.

Die bei einer (Haftfähigkeits-)Untersuchung **anwesenden/hinzugezogenen** Exekutivbediensteten sollen nach Möglichkeit ...

- nicht mit den ggf. zuvor eingeschrittenen (die Festnahme durchführenden) Exekutivbediensteten ident sein (Deeskalation!) und
- bei Notwendigkeit einer Entblößung geschlechtsident mit der behandelten Person sein,

sofern ein erforderliches Zuwarten auf andere Exekutivbedienstete zeitlich vertretbar ist.

3.3. Umgang mit hungerstreikenden Häftlingen (zu § 10 Abs 4 AnhO)

Grundsätzlich wird hierzu auf die einschlägigen Vorgaben des Chefärztlichen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres hingewiesen. Zudem wird nachfolgend im Zusammenhang mit den unter Punkt 4.3.2. angeführten Kriterien das Vorgehen bei der ggf. notwendigen Verlegung von hungerstreikenden Häftlingen näher konkretisiert.

Maßnahmen spezieller (intensiver) Betreuung

- **Tägliche ärztliche Visite** (gem. den erlassmäßigen Regelungen des Chefärztlichen Dienstes des BMI).
- **Frühzeitiges Angebot eines ärztlichen Gesprächs** durch einen möglichst unabhängigen Arzt, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, mit folgenden Zielen:
 - Vertrauensaufbau durch „therapeutisches ärztliches Gespräch“,
 - Beurteilung der psychischen Kompetenz (Ausschluss psych. Erkrankung),
 - Beurteilung der Freiwilligkeit des Hungerstreiks (ev. Gruppendruck?),
 - Abklärung der Hungerstreikstrategie (totales od. partielles Fasten; Ziele),
 - Erhebung von Vorerkrankungen,
 - ggf. schriftliche Willenserklärung einholen

(prospektiv für eine Phase der Entscheidungsunfähigkeit)

- Tägliches Angebot eines therapeutischen ärztlichen Gesprächs.
- Regelmäßiges Angebot von Mahlzeiten (in motivierender Form!).

Ungeachtet der gesonderten medizinischen Dokumentation durch das medizinische Personal sind durch die Exekutivbediensteten für eine spätere Kontrolle **sämtliche sonstige Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren** (Angebot von Mahlzeiten, Annahme/Ablehnung von fester Nahrung und/oder Wasser usw.).

4. Vollziehung der Schubhaft in offenen Stationen (zu § 5a AnhO)

Als besondere Form der Anhaltung hat die **Schubhaft** und die Anhaltung zur Sicherung der Durchbeförderung oder Zurückschiebung **keinen Strafcharakter**, sondern ist ihrem Wesen nach eine **Administrativhaft**. Ihr Zweck ist lediglich, das Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes und die Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung sicherzustellen. Eben jener besondere Charakter dieser Freiheitsentziehung, die ausschließlich **zum Zwecke der Außerlandesbringung** vollzogen wird, soll sich in einem diesem rechtlichen Status angemessenem Haftregime widerspiegeln.

Selbstverständlich ist, eingedenk dessen, dass die Freiheit nur als letztmögliche Maßnahme und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf, **auch in diesen Fällen ein Sicherheitsbedarf vorherrschend** (andernfalls sich die Person im gelinderen Mittel befinden würde bzw. alternativ eine andere Anordnung der zuständigen Behörde ergangen wäre).

4.1. Schubhaftvollzug in offenen Stationen

§ 5a AnhO lautet:

Vollzug in offenen Stationen

§ 5a. (1) Die Schubhaft kann in offenen Stationen vollzogen werden, in denen sich Zellen sowie die dazugehörigen Aufenthalts- und Bewegungsräume in einem eigens abgegrenzten Bereich des Hafttraumes befinden und von den Angehaltenen frei aufgesucht werden können (offener Bereich).

(2) Die Anhaltung in einer offenen Station hat, wenn ihr weder medizinische Gründe noch in der Person des Häftlings liegende Gründe (insbesondere Aggressionsverhalten, Gewaltbereitschaft oder vorangegangene Fluchtversuche) entgegenstehen, sofort oder erst nach Ablauf eines

Beobachtungszeitraums, in dem sich der Betroffene wohlverhalten hat, zu erfolgen. Sie darf nur bei Widerspruch des Betroffenen unterbleiben. Sie ist zu beenden, wenn eines der oben angeführten Kriterien wegfällt.

(3) Die Überwachung des offenen Bereiches kann sich auf die optische Überwachung durch technische Einrichtungen der Bildübertragung beschränken. Dabei ist die Menschenwürde zu wahren (§ 4a Abs. 1a).

(4) Ist die Einrichtung offener Stationen für den Schubhaftvollzug aus baulichen oder personellen Gegebenheiten einer Behörde nicht möglich, so sind jedenfalls andere mögliche Verbesserungen der Haftbedingungen, wie etwa eine Öffnung der Zellentüren, erleichterter Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und dergleichen anzustreben.

Die Schubhaft erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftshaft und wird in offenen Stationen vollzogen. Es soll jedem Fremden, über den in Österreich Schubhaft zur Sicherung fremdenpolizeilicher Maßnahmen verhängt wurde und in Bezug auf den keine Ausschließungsgründe (siehe unter Pkt. 4.3.) vorliegen, die Möglichkeit der Anhaltung in einer offenen Station zugestanden werden.

„Normalvollzug“ für Schubhäftlinge ist die offene Station.

Bei den sogenannten **offenen Stationen** handelt es sich um jene für die Unterbringung von Schubhäftlingen bestimmten Bereiche der Polizeianhaltezentren, in denen Häftlingen **aufgrund der baulichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten**, unter Beachtung der unbedingt erforderlichen Sicherheitsaspekte, ein besonderer Freiraum gewährt werden kann (**gelockerter Haftvollzug**). Darin befinden sich sowohl Zellen (iSd § 1a Z 5 AnhO) mit nicht versperren Türen, als auch Aufenthalts- und Bewegungsräume. Dabei ist dennoch stets das Trennungsgebot gem. § 4 Abs 3 AnhO iVm den §§ 53c und 53e VStG zu beachten (siehe unter Pkt. 2.3.).

Sofern ein Polizeianhaltezentrum nicht über eine offene Station verfügt, sind dorthin eingelieferte Schubhäftlinge ehestmöglich in ein Polizeianhaltezentrum mit offener Station zu überstellen. Auf die diesbezüglichen erlassmäßigen Regelungen des Unterbringungs- und Transportmanagements (UTM) wird hingewiesen.

4.2. Grundsätze des Schubhaftvollzugs in offenen Stationen

- Außerhalb der im jeweiligen PAZ festgelegten Nachtruhezeit (§ 8 AnhO) sind die Zellentüren täglich **mindestens 10 Stunden, nach dienstlicher Möglichkeit auch länger**, offen (unversperrt) zu halten. Beginn und Ende dieses Zeitraumes sind festzulegen und jedenfalls auch in den Regelungen über den Tagesablauf (iSd § 1 Abs 3 Z 1 AnhO) ersichtlich zu machen.
- Schubhäftlinge sind nach Einlieferung in ein Polizeianhaltezentrum mit offener Station, nach erforderlicher Kontrolle, ärztlicher Untersuchung und ggf. Ersteinvernahme, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haftplätze (in der Reihenfolge des Eintreffens), **binnen längstens 48 Stunden in der offenen Station unterzubringen**.

Meldeverpflichtung: Sollten Umstände eintreten, die dazu führen, dass der gelockerte Vollzug der Schubhaft in einer offenen Station zeitlich eingeschränkt oder gänzlich ausgesetzt werden muss, so ist hierüber von der Landespolizeidirektion an die zuständigen Abteilungen des BMI (II/BPD/4 – Allgemeiner Exekutivdienst und III/S/1 - Grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten) Meldung zu erstatten, wobei auch die Gründe für diese Maßnahme zu nennen sind. Sofern es sich nicht bloß um eine kurzfristige Maßnahme gehandelt hat, sondern diese auf unbestimmte Zeit aufrecht bleibt, ist dies unter Anführung der Gründe monatlich den zuständigen Abteilungen des BMI zu melden. Ebenso sind auch die letztliche Aufhebung dieser Maßnahme und die Rückkehr zum uneingeschränkten Schubhaftvollzug in der offenen Station zu melden.

4.3. Ausschlusskriterien vom Vollzug in offenen Stationen

Gemäß § 5a Abs 2 AnhO hat die Anhaltung eines Schubhäftlings in einer offenen Station zu erfolgen, wenn ihr weder

- medizinische Gründe, noch
- in der Person des Häftlings liegende Gründe, wie insbesondere
 - Aggressionsverhalten,
 - Gewaltbereitschaft oder
 - vorangegangene Fluchtversuche

entgegenstehen.

Sollte einer der nachfolgend angeführten Gründe dazu führen, dass ein Schubhäftling nicht in der offenen Station untergebracht werden kann, so ist dies in der Anhaltedatei Vollzugsverwaltung (AD-VW) entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren:

- Begründeter Verdacht auf oder nachgewiesene gesundheitliche Gefährdung anderer Personen bei gewöhnlichem Alltagsverhalten (bspw. auch bei Verweigerung ärztlich angeordneter erforderlicher Untersuchungen);
- hygienische Gründe (bspw. Körperreinigung wird verweigert);
- Selbst- und Fremdgefährdung, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern;
- mangelnde Gruppenfähigkeit wegen grob störenden Verhaltens;
- bei aktuellem Verdacht der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder von Verstößen gegen das Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (SMG), sowie bei Verstößen gegen das Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit neuen psychoaktiven Substanzen (NPSG);
- notwendige Verlegung zur Ermöglichung einer speziellen Betreuung bei Hungerstreik, wenn diese in der offenen Station nicht realisierbar ist.

4.3.1. Rückverlegung in den offenen Vollzug nach einer Sicherheitsverwahrung

Sobald die besonderen Umstände, die zur Sicherheitsverwahrung eines Schubhäftlings geführt haben, weggefallen sind und auch keine sonstigen der zuvor angeführten Ausschlusskriterien (mehr) vorliegen, ist der Häftling wieder im „Normalvollzug“ in der offenen Station unterzubringen.

4.3.2. Kriterien für notwendige Verlegung bei Hungerstreik

- Trockener Hungerstreik (Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit wird verweigert).
- Totales Fasten von mehr als vier (4) Tagen (Verzicht auf jegliche Nahrung, lediglich Trinkwasser wird zu sich genommen).
- Negative Gruppendynamik (konkrete Gefahr von Beispielfolgen; Druck auf Mithäftlinge, ebenfalls in den Hungerstreik zu treten; Druck auf Mithäftlinge zur heimlichen Mitverköstigung).

5. Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme (zu §§ 5 und 5b AnhO)

Die Anhalteordnung bietet den Vollzugsbehörden in den §§ 5 und 5b AnhO mit der Möglichkeit zur Anhaltung in Einzelhaft bzw. der Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen ein probates Instrumentarium im Umgang mit Häftlingen, denen bei Gefährdung – wie etwa durch Anwendung von Gewalt gegen andere oder sich selbst – mit herkömmlichen Mittel nicht begegnet werden kann.

Beachte: Die nachfolgenden Regelungen sind, soweit dem nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung entgegenstehen, **sinngemäß auch für die Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme im Rahmen von kurzfristigen Anhaltungen (isd § 27 AnhO) außerhalb von PAZ/AHZ, anzuwenden.**

§ 5 AnhO lautet:

Einzelhaft

§ 5. (1) Die Anhaltung eines Häftlings hat in Einzelhaft zu erfolgen:

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass **der Häftling gegen andere gewalttätig werde;**
2. wenn bei Häftlingen, gegen die ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, vom Gericht darum ersucht wird;
3. wenn vom Häftling Ansteckungsgefahr ausgeht oder wenn er auf Grund seines Erscheinungsbildes oder seines Verhaltens andere Häftlinge erheblich belasten würde.

(2) Verwahrungshäftlinge sind, sofern dies aufgrund der Umstände der zugrunde liegenden Straftat oder sonst im Interesse anderer Verwahrungshäftlinge geboten scheint, in Einzelhaft anzuhalten.

(3) Die Anhaltung eines Häftlings kann in Einzelhaft erfolgen:

1. auf Wunsch des Häftlings;
2. während der Zeit der Nachtruhe, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erforderlich scheint;
3. als Disziplinarmittel;
4. wenn es aus organisatorischen Gründen kurzfristig notwendig ist;
5. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **der Häftling durch Gewalttätigkeit sein Leben oder seine Gesundheit gefährde.**

(4) Über Anordnung der für ihre Anhaltung maßgeblichen Fremdenpolizeibehörde können Schubhäftlinge, bei denen Absprachen mit anderen Schubhäftlingen zu befürchten sind, bis zu ihrer Ersteinvernahme in Einzelhaft angehalten werden; § 4 Abs. 4 bleibt hierbei jedoch unberührt.

Beachte: Ungeachtet des möglicherweise gebotenen Vorgehens im Sinne des Unterbringungsgesetzes (UbG)

- kann im Falle einer ausschließlich gegen sich selbst gerichteten Gewalttätigkeit (Selbstgefährdung iSd § 5 Abs 3 Z 5 AnhO) Einzelhaft verhängt werden.
- Bei Fremdgefährdung (iSd § 5 Abs 1 Z 1 AnhO) hingegen hat die Anhaltung in Einzelhaft zu erfolgen.

Dabei genügt bereits die Annahme einer potenziell bevorstehenden Gewalttätigkeit gegen andere Häftlinge. Diese Maßnahme muss jedoch auf „bestimmten Tatsachen“ beruhen und ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Liegen die Voraussetzungen für die Verhängung einer bloßen Einzelhaft nach § 5 AnhO aufgrund eines entsprechenden Gefährdungspotentials nicht mehr vor, ist § 5b AnhO zu beachten. Wenn im jeweils für sich zu beurteilendem Einzelfall die Notwendigkeit zur Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme gegeben ist, dann ist unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen, welche Form einer solchen Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme dem jeweiligen Sicherheitsbedarf gerade noch angemessen ist.

Dabei ist in abgestufter Form zwischen der **Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme** in einer

- **gewöhnlichen Einzelzelle** mit befestigter Einrichtung (Sicherheitsstufe 1),
- **Sicherheitszelle** ohne Einrichtungsgegenstände (z.B. geflieste Zelle o.Ä.), iSd § 5b Abs 2 Z 3 AnhO (Sicherheitsstufe 2),
- oder einer **besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle**, iSd § 5b Abs 2 Z 4 AnhO (Sicherheitsstufe 3)

zu unterscheiden.

§ 5b AnhO lautet:

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

§ 5b. (1) Gegen Häftlinge, bei denen

1. Fluchtgefahr,
 2. die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen,
 3. die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder
 4. von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht,
- sind die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

(2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen kommen, wenn nicht gemäß § 5 vorgegangen wird, insbesondere in Betracht:

1. die häufigere Durchsuchung des Häftlings, seiner Sachen und seiner Zelle;

2. die nächtliche Beleuchtung der besonders gesicherten Zelle über ein Nachtlicht hinaus;
3. die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist;
4. die Unterbringung in einer **besonders gesicherten Zelle**, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Häftling Schaden anrichten oder sich selbst schädigen kann.

(3) Soweit über einen Häftling Maßnahmen nach Abs. 2 Z 4 verhängt werden, ist er für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchsempfang und auf Telefongespräche, ausgenommen Rechtsvertretung oder Vertrauensperson, ausgeschlossen. Er ist jedoch unbeschadet der besonderen Überwachung durch Aufsichtsorgane unverzüglich und danach für die Dauer der Maßnahme in regelmäßigen Abständen, von einem Arzt zu untersuchen.

(4) Eine besonders gesicherte Zelle muss über ausreichende Luftzufuhr und ausreichende Beleuchtung verfügen; das Anschlagen der Anhalteordnung kann unterbleiben. Dem in einer solchen Zelle Untergebrachten sind eine Matratze und ein Löffel zur Einnahme der Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dagegen keine Bedenken bestehen.

(5) Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind nur soweit und solange aufrechtzuerhalten, als dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt hat, unbedingt erfordern. Die Unterbringung eines Häftlings in einer besonders gesicherten Zelle ist nur zulässig, wenn seine Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht gestattet. Fallen die Gründe weg, die zur Anordnung einer solchen Maßnahme geführt haben, so ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen steht dem dienstführenden Aufsichtsorgan zu. Dieses hat jede solche Anordnung so bald wie möglich, spätestens am nächsten Werktag dem Kommandanten zu melden. Der Kommandant hat unverzüglich über die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahme zu entscheiden.

5.1. Sicherheitsverwahrung unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen

Die Sicherheitsverwahrung von Personen in einer Sicherheitszelle oder in einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle stellt einen besonders sensiblen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit dar. Die Sicherheitsverwahrung muss deshalb als Sonderfall angesehen werden und **bedarf einer laufenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen** (§ 5b Abs 5 letzter Satz AnhO).

Dabei ist es charakteristisch, dass derartige Maßnahmen nur als „Ultima Ratio“ verhängt und aufrechterhalten werden dürfen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist auf die möglichste Schonung der Person und deren schutzwürdiger Interessen und Rechte zu achten sowie darauf Bedacht zu nehmen, nur jene Maßnahme auszuwählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Die Unterbringung einer Person in einer Sicherheitszelle oder in einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle ist nur zulässig, wenn der Zweck dieser besonderen Sicherheitsmaßnahme durch eine Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht erreicht werden kann. Dabei hat die Unterbringung in einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle (wenn am Anhalteort vorhanden) nach der Schwere der Selbst- oder Fremdgefährdung abgestuft zu erfolgen, d.h. ggf. zuerst in der Sicherheitszelle und erst dann in der gepolsterten Zelle. Sollte nur eine Zellenart vorhanden sein, sind die Vorgaben für die Maßnahme nach der Schwere der Gefährdung zu beachten.

Sollte aufgrund des besonderen Verhaltens einer Person zusätzlich zu einer Sicherheitsverwahrung auch das **Anlegen von Fesselungen** (Hand-/Fußfesseln) erforderlich sein, so sind in Hinblick auf die besondere Situation der Verwahrung die Wirkung und das Erfordernis dieser Maßnahme fortlaufend (zumindest im Rahmen der **stündlichen Kontrolle**, siehe Punkt 5.5.) zu überprüfen und zu dokumentieren (es gilt § 26 Abs 4 und 5 AnhO).

§ 26 Abs 4 und AnhO lauten:

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

4) Die Verwendung anderer Fesselungsmittel als der Handfessel oder zusätzlicher Fesselungsmittel ist nur unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur dann zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, der Häftling werde auf Grund einer psychischen Krankheit oder durch Gewalttätigkeit sein Leben oder seine Gesundheit, andere Personen oder Sachen gefährden und eine Handfesselung allein dem Sicherungszweck nicht genügen werde.

(5) Bei jeglicher Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist besonders darauf zu achten, dass sie - nach Art, Umfang und Dauer - die Verhältnismäßigkeit zum Anlass wahrt. § 10 der Richtlinienverordnung, BGBl. Nr. 266/1993, gilt.

Liegen bei einer Person besondere Gründe vor, die annehmen lassen, dass diese an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet, so ist diese nicht nur in einer besonders gesicherten Zelle unterzubringen, sondern sind darüber hinaus auch alle erforderlichen Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) zu treffen.

5.2. Entziehung von Gegenständen und/oder Kleidungsstücken

Ist die Anordnung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen geboten, sind dem Häftling nötigenfalls auch jene persönlichen Dinge und **Kleidungsstücke zu entziehen, mit denen ein Missbrauch oder eine Selbstgefährdung zu befürchten ist** (§ 5b Abs 2 Z 3 AnhO).

Wenn dazu auch die Entziehung der persönlichen Kleidung erforderlich ist, so ist der Häftling **in der Zelle bzw. bei räumlicher Notwendigkeit unmittelbar vor der Zelle** aufzufordern sich zu entkleiden.

Dabei ist besonders auf die Wahrung der Würde und bei einer erforderlichenfalls zwangsweisen Entkleidung auch auf die **möglichste Schonung der Person** zu achten. Die Anwesenheit Dritter oder von Personen, die nicht dem biologischen Geschlecht der betroffenen Person angehören, ist unzulässig (es gilt § 3 Abs 3 AnhO).

§ 3 Abs 3 AnhO lautet:

Aufsichtsorgane

(3) Grundsätzlich ist danach zu trachten, dass betreuende Aufsichtsorgane dasselbe Geschlecht wie die Angehaltenen haben. In Zellen, in denen Häftlinge des anderen Geschlechts angehalten werden, dürfen sich Aufsichtsorgane, außer bei Gefahr im Verzug, nur in Gegenwart eines Zweiten begeben.

Gleichzeitig mit der – gegebenenfalls zwangsweisen – Entkleidung ist dem Betroffenen auch eine **Ersatzkleidung** (Papier-/Einwegkleidung) zur Verfügung zu stellen. Sofern das Ankleiden verweigert wird und die betreffende Person aufgrund ihres Verhaltens nicht überdies auch noch mit Hand- und/oder Fußfesseln geschlossen ist, ist diese Einwegkleidung in der gepolsterten Zelle zu hinterlegen.

Beachte: Im Falle einer Weigerung kann – mangels Befugnissen – ein Häftling nicht mit Zwang dazu verhalten werden, sich anzukleiden. **Ort und Zeitpunkt der Entkleidung sowie die etwaige Weigerung des Häftlings, sich zu bekleiden, sind zu dokumentieren.** Mit geeigneten Mitteln (etwa einer Decke etc.) ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Häftling – falls er das Tragen der Ersatzkleidung fortgesetzt verweigert – außerhalb der Zelle (Einvernahme, Untersuchung, etc.) nicht unbekleidet ist. Eine Undurchführbarkeit solcher Maßnahmen ist ebenfalls zu dokumentieren.

5.3. Ärztliche Betreuung und Obsorge während einer bes. Sicherheitsmaßnahme

Häftlinge, die in einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle untergebracht wurden, sind unbeschadet der besonderen Überwachung durch Aufsichtsorgane unverzüglich und danach für die Dauer der Maßnahme **in regelmäßigen Abständen – innerhalb von jeweils 12 Stunden – von einem Arzt zu untersuchen** (§ 5b Abs 3 AnhO).

Sofern allerdings nach der ersten Untersuchung keine ärztlichen Bedenken entgegenstehen, können diese Häftlinge unter Wahrung der 12-Stunden-Frist stattdessen auch von einem im Sanitätsdienst ausgebildeten Exekutivbediensteten aufgesucht werden. Die Entscheidung darüber kommt immer dem Arzt zu und ist durch diesen auch zu dokumentieren. Dessen ungeachtet sind diese Häftlinge **jedenfalls zumindest täglich von einem Arzt zu untersuchen**. Soweit dies möglich ist, sollte auch ein Psychiater, ein Psychotherapeut oder ein Psychologe hinzugezogen werden.

Den Häftlingen ist ausreichend – **täglich mindestens eine – warme Nahrung und regelmäßig** (mindestens drei (3) Mal innerhalb von 12 Stunden) **Flüssigkeit zum Trinken anzubieten**. Der Zeitpunkt von Angebot/Verabreichung von Nahrung bzw. Flüssigkeit, Toilettengänge sowie die allfällige Ablehnung oder Verweigerung durch den Häftling sind zu dokumentieren.

Beachte: Es kommt vor, dass Häftlinge während der Anhaltung in Sicherheitsverwahrung weder Nahrung noch Flüssigkeit zu sich nehmen, ohne dass diese einen Hungerstreik angekündigt haben. Aus diesem Grunde ist bei diesen Häftlingen auf eine entsprechende Dokumentation zu achten, ob zur Verfügung gestelltes Essen/Trinken auch tatsächlich konsumiert wurde, selbst wenn dies von ihnen nicht ausdrücklich abgelehnt/verweigert wurde. Ansonsten gilt auch hier § 10 Abs 4 AnhO.

5.4. Anordnung, Dauer und Aufhebung einer Einzelhaft als Sicherheitsmaßnahme

Sowohl die Entscheidung über eine Anhaltung in Sicherheitsverwahrung an sich wie auch über deren Dauer bedürfen einer laufenden strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Einbindung der verantwortlichen Entscheidungsstrukturen. Fallen die Gründe weg, die zur Anordnung geführt haben, so ist die Maßnahme unverzüglich aufzuheben (§ 5b Abs 5 AnhO).

Die Anordnung einer besonderen Sicherheitsmaßnahme steht gem. § 5b Abs 6 AnhO einem dienstführenden Aufsichtsorgan zu und somit auch die Beurteilung über den

Weiterbestand oder den Wegfall der Gründe, die eine solche Maßnahme erforderlich erscheinen lassen. Eine **von der ärztlichen Empfehlung abweichende Entscheidung** über die weitere Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahme **ist sachlich zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren**. In jedem Fall ist daher der Beginn, der Grund, die Beiziehung eines Arztes, der Verlauf und das Ende der Maßnahme schriftlich zu dokumentieren. Zum Zwecke der detaillierten Dokumentation ist begleitend zu den Einträgen in die AD-VW auch das „PAZ-Maßnahmenformular“ auszufüllen.

Anhaltungen in Sicherheitsverwahrung, die länger als 48 Stunden dauern, sind spätestens am darauffolgenden Werktag der Vollzugsbehörde (§ 1a Z 1 AnhO) zu berichten. Bei Anhaltungen in einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle, die **länger als eine Woche (168 Stunden)** dauern, hat die Vollzugsbehörde eine **umfassende Prüfung** vorzunehmen.

5.5. Überwachung und Kontrolle bei Einzelanhaltung

Beachte: Die nachfolgenden **Regelungen sind**, soweit dem nicht zwingende Erfordernisse der zugrunde liegenden Amtshandlung oder die kurze Dauer der Anhaltung entgegenstehen, **sinngemäß auch für kurzfristige Anhaltungen iSd § 27 AnhO in den Anhalte-/Verwahrungsräumen auf Polizeidienststellen, anzuwenden.**

Die erforderliche Überwachung richtet sich u.a. auch nach den jeweilig vorhandenen technischen Gegebenheiten. Generell soll bei einer Einzelanhaltung tagsüber jedoch (**auch bei vorhandener technischer Einrichtung zur Bildübertragung**) zumindest ein **stündlicher Kontrollgang** erfolgen.

Wenn allerdings die begründete Annahme besteht, dass der Häftling durch Gewalttätigkeit sein **Leben oder seine Gesundheit gefährden könnte**, ist eine **viertelstündige** bzw. bei Bedarf sogar noch engmaschigere **persönliche Überwachung** anzuordnen.

Sofern eine technische Einrichtung zur Bildübertragung (noch) nicht vorhanden ist, sowie im Falle eines Defekts oder Ausfalls dieser technischen Einrichtungen, ist die adäquate persönliche Überwachung einer Person in einer Sicherheitszelle durch **mindestens viertelstündliche Kontrollen** sicherzustellen. Bei Defekt oder Ausfall der technischen Überwachung von Personen in einer **besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle** ist eine **ständige Überwachung** direkt bei der Zelle zu veranlassen.

6. Rauchen (zu § 14 AnhO)

§ 14 AnhO lautet:

Rauchen

§ 14. (1) Sofern nicht für bestimmte Räumlichkeiten ein ausdrückliches Rauchverbot besteht, dürfen Häftlinge rauchen. Eine Beeinträchtigung von Nichtraucherern ist dabei auszuschließen.

(2) Verboten ist das Rauchen:

- 1. über ärztliche Anordnung, insbesondere im Falle eines Hungerstreiks;*
- 2. Häftlingen, die auf Betten liegen;*
- 3. in den Einzelzellen während der Nachtruhe.*

Unter dem Aspekt des Nichtraucherschutzes ...

- darf außer im Freien oder in nur von Rauchern genützten Zellen, sowohl in der offenen Station wie auch im geschlossenen Vollzug, im gesperrten Bereich eines (Polizei-) Anhaltezentrum nicht geraucht werden. Die Türen dieser Zellen sind wegen des Rauches geschlossen zu halten (in einer offenen Station unversperrt).
- sind Nichtraucher auf deren Wunsch allein oder nur mit anderen Nichtrauchern gemeinsam in einer Zelle unterzubringen (siehe auch § 4 Abs 3 letzter Satz AnhO),
- sind sämtliche Gemeinschaftsräume und Gänge im gesperrten Bereich Nichtraucherzone,
- herrscht in Besuchsräumen ebenfalls Rauchverbot.

Für die nicht gesperrten Bereiche der Polizeianhaltezentren gelten jedenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG).

7. Beschäftigung und Bewegung im Freien (zu §§ 15 und 17 AnhO)

§ 15 AnhO lautet:

Beschäftigung

§ 15. (1) Die Häftlinge dürfen sich angemessen beschäftigen, soweit dies nicht gegen diese Verordnung verstößt oder die Sicherheit gefährdet. Hiefür notwendige Gegenstände können ihnen aus ihren Effekten ausgefolgt werden.

(1a) Grundsätzlich ist Beschäftigung in unterschiedlicher Art als positives Element der Anhaltung anzusehen und von der Behörde durch entsprechende Anregungen und Angebote zu fördern.

(2) Häftlinge, denen ein Radio- oder Fernsehgerät zur Verfügung steht, dürfen dieses verwenden, sofern hiedurch, insbesondere während der Nachtruhe, keine Belästigung der Mithäftlinge entsteht. Der Gemeinschaftsempfang findet in dem von der Behörde festgesetzten Rahmen statt.

(3) Das Lesen von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften darf nicht untersagt werden. Bei Dunkelheit sind die Zellen außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, dass die Häftlinge ohne Gefährdung des Augenlichts lesen können.

(4) Gesellschaftsspiele, einschließlich Kartenspiele, sind erlaubt. Geldeinsätze sind verboten.

(5) Der Entzug der Rechte nach Abs. 2 und 4 ist nur gemäß § 24 zulässig.

Häftlinge sollen Zugang zu aktuellen Informationen der Außenwelt haben. Dies soll durch die nachfolgend angeführten Maßnahmen gewährleistet werden.

- Sicherstellung der Möglichkeit des Erwerbs von fremdsprachigen Printmedien.
- Möglichkeit der Benützung eigener Radio- und TV-Geräte (nach deren vorangegangener Kontrolle) in allen Zellen, ausgenommen jene Zellen, die für eine Sicherheitsverwahrung vorgesehen sind.
- Bereitstellung von Radio- und TV-Geräten in Aufenthaltsräumen, zwecks Empfangs von mehrsprachigen Radio- und TV- Programmen.
- Bei Neu-, Zu- und größeren Umbauten sollen Anschlüsse und Stromversorgung für den Empfang von mehrsprachigen Radio- und TV-Programmen in allen Zellen erfolgen, ausgenommen jene Zellen, die für eine Sicherheitsverwahrung vorgesehen sind.
- Ausstattung der Zellen mit je einer Steckdose je Haftplatz, sowie mindestens zwei weiteren Steckdosen, ausgenommen jene Zellen, die für eine Sicherheitsverwahrung vorgesehen sind, damit selbst mitgebrachte Geräte auch tatsächlich benützt werden können. Näheres hierzu siehe in den Richtlinien für Arbeitsstätten und deren diesbezüglichen Ergänzungen.

§ 17 AnhO lautet:

Bewegung im Freien

§ 17. Schubhäftlingen und Verwaltungsstrahftäftlingen, die länger als 24 Stunden angehalten werden, ist täglich mindestens eine Stunde Gelegenheit zur Bewegung im Freien zu geben. Ist dies aus Witterungs- oder sonstigen Gründen nicht möglich, so ist auf andere Weise für körperlichen Ausgleich zu sorgen.

Verwaltungsstraf- und Schubhäftlinge, die länger als 24 Stunden angehalten werden, sollen ausreichend Möglichkeit haben, sich im Innen- und Außenbereich eines Polizeianhaltezentrum (zu den vorgesehenen Zeiten – im Sinne der §§ 5a bzw. 17 AnhO) zu bewegen. Für eine zweckmäßige Ausstattung der dafür vorgesehenen Flächen im Innen- und Außenbereich ist zu sorgen.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit eines Aufenthaltsraums und
- die Bereitstellung (in ausreichender und funktionstüchtiger Zahl) von
 - Gesellschaftsspielen
 - Tischfußball
 - Basketballkorb
 - Bällen
 - Tischtennis-Ausstattung (sofern räumlich möglich)
 - Sportmatten oder kleine Gymnastikmatten

sowie durch

- die Bereitstellung der notwendigen Spielfiguren und das Anbringen von Markierungen im Außenbereich für Boden-Schach/Dame bzw. -Mühle.

Gegebenenfalls durch Externe (z.B. durch NGOs oder Vereine) – angebotene und betreute – Freizeitgestaltung (Mal- und Tanzkurse o.Ä.) soll nach einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung ermöglicht werden.

Beachte: Bei Häftlingen, die nicht freiwillig in Einzelhaft angehalten werden – ausgenommen bei Sicherheitsverwahrung in einer Sicherheitszelle oder einer besonders gesicherten „gepolsterten“ Zelle (iSd § 5b Abs 2 Z 4 AnhO) – ist ein etwaiger Verzicht auf die Bewegung im Freien namentlich zu dokumentieren.

8. Führen von Telefongesprächen (zu § 19 AnhO)

§ 19 AnhO lautet:

Telefongespräche

§ 19. (1) Häftlingen ist in begründeten Fällen das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten unter Aufsicht zu ermöglichen.

(1a) Schubhäftlingen ist, soweit dies keinen organisatorisch unvermeidbaren Aufwand verursacht, den vorgesehenen Tagesablauf nicht stört und sofern in dieser Verordnung nicht anderes vorgesehen ist, das Führen von Telefongesprächen auf eigene Kosten grundsätzlich ohne Aufsicht zu ermöglichen. Dazu können auch eigene Mobiltelefone für die Dauer eines erforderlichen Telefongesprächs ausgehändigt werden. Die Einschränkung dieses Rechtes ist nur gemäß § 24 zulässig.

(2) Mittellosen Häftlingen ist das Führen von Telefongesprächen zur Aufnahme des Kontaktes mit Angehörigen, Rechtsvertretern, Behörden, diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie in begründeten Einzelfällen mit Vertretern der Schubhaftbetreuung so bald wie möglich unentgeltlich zu gestatten.

In allen Polizeianhaltezentren sind **barrierefrei zugängliche technische Voraussetzungen** zu schaffen, sodass alle Häftlinge in begründeten Fällen auf eigene Kosten, unter Wahrung der Privatsphäre und – sofern dem keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen – unbeaufsichtigt telefonieren können. Bei Bedarf ist eine barrierefreie Benutzung zu ermöglichen. Einschränkungen der grundsätzlichen Möglichkeit Telefongespräche zu führen sind zu dokumentieren.

Häftlinge haben das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe nicht nur zu behaupten, sondern auch glaubhaft zu machen. Eine generelle Genehmigung von Telefonaten entspricht nicht der AnhO. Allerdings ist das Vorliegen solcher Gründe in der Regel anzunehmen, wenn die vom Häftling begründete Kontaktaufnahme vernünftiger Weise nicht auch in einer anderen Form (z.B. Brief oder Besuch) erfolgen kann und **das Telefonieren nicht der Sicherheit des Anhaltevollzuges zuwiderläuft**, wie bspw. bei einem **Verdacht der Verabredungs- oder Fluchtgefahr** im Sinne des § 24 Abs 1 AnhO.

§ 24 Abs 1 AnhO lautet:

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ein Häftling, der vorsätzlich eine ihm durch diese Verordnung auferlegte Pflicht missachtet, der zu flüchten oder seine vorzeitige Entlassung zu erschleichen versucht, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Das grundsätzliche Fehlen einer Besuchsmöglichkeit (Entfernung zum jeweiligen Wohnort bzw. Angehörige im Ausland), sowie die Kompensation krankheitsbedingter Besuchseinschränkungen (Ansteckungsgefahr iSd § 5 Abs 1 Z 3 AnhO) eines Häftlings oder allgemein öffentliche Verkehrsbeschränkungen, bspw. durch eine Gesundheitsbehörde (iSd Epidemiegesetzes) oder durch sonstige Umwelteinflüsse, stellen jedenfalls berücksichtigungswürdige Gründe dar.

Ein Rechtsanspruch auf das Führen von Telefongesprächen besteht im Hinblick auf die Nachtruhe (§ 8 AnhO) allerdings auch in den begründeten Fällen nur während der Tageszeit, sofern dies keinen organisatorisch unvermeidbaren Aufwand verursacht und auch den vorgesehenen Tagesablauf nicht stört.

Zur ggf. nötigen Herstellung eines Erstkontaktes (z.B. Auslandsgespräche mit Zeitverschiebung) sowie in begründeten Einzelfällen (akute/ernsthafte Vorfälle betreffend einen nahen Angehörigen) ist auch das Führen von Telefongesprächen außerhalb der gewöhnlichen Zeiten zu ermöglichen.

Schubhäftlingen können gem. § 19 Abs 1a AnhO auch eigene Mobiltelefone für die Dauer eines erforderlichen Telefongesprächs ausgehändigt werden. Generell ist die Ausgabe und Nutzung von eigenen Mobiltelefonen an alle Häftlinge jedenfalls zu ermöglichen ...

- zwecks Aushebung der für beabsichtigte Telefonate erforderlichen Kontaktdaten des jeweiligen Gesprächspartners oder
- mittellosen Angehaltenen, um ihnen die Gelegenheit zu geben, das eigene Mobiltelefon zu gebrauchen oder
- für Häftlinge mit sinnlicher Beeinträchtigung bei Vorhandensein spezifischer zur barrierefreien Verwendung geeigneter Geräte (Hörgerätekompatibilität usw.).

Beachte: Aufgrund der vielfältigen technischen Möglichkeiten neuerer Mobiltelefone ist danach zu trachten, den Häftlingen die in Ausnahmefällen zulässige **Nutzung eigener Telefone nur in einem entsprechend „sicheren Umfeld“** (insb. keine Gelegenheit von Bild- und/oder Tonaufnahmen anderer Personen) zu ermöglichen. Aufgrund der umfangreichen technischen Möglichkeit von Smartphones (insb. den Aufnahmefunktionen auch bei scheinbar ausgeschalteten Geräten sowie der Zugangsmöglichkeit zum Internet etc.) ist hierbei jedenfalls besondere Vorsicht geboten.

9. Besuche (zu §§ 21 AnhO und 9 Abs. 4 AnhO)

§ 21 AnhO lautet:

Besuche

§ 21. (1) Das Recht der Häftlinge, Besuche zu empfangen, darf nicht über das durch diese Verordnung festgelegte Maß hinaus beschränkt werden. Besucher müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis legitimieren.

(2) Jeder Häftling darf einmal wöchentlich während der von der Behörde festgelegten Besuchszeit für die Dauer einer halben Stunde Besuch empfangen; hiebei dürfen jeweils nur zwei erwachsene Besucher gleichzeitig anwesend sein. Angehörigen unter 14 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Der Besuch ist nach Möglichkeit außerhalb der Zellen in hierfür geeigneten Räumlichkeiten abzuwickeln.

(2a) Für den Schubhaftvollzug ist grundsätzlich danach zu trachten, die Frequenz und Dauer der Besuchsmöglichkeiten im Interesse der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen, soweit dies organisatorisch möglich ist, zu erhöhen und auch den Rahmen des Besuchsraums und die Abwicklung der Besuche dementsprechend zu gestalten. Bei den diesbezüglichen Anordnungen sollte auch auf die voraussichtliche Dauer der Schubhaft Rücksicht genommen werden. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit Sicherheitserwägungen dem nicht entgegenstehen, verzichtet werden.

(3) Besuche

1. von *Rechtsvertretern, Vertretern inländischer Behörden, diplomatischer oder konsularischer Vertretungen des Heimatstaates sowie von Organen, die durch für Österreich verbindliche internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte eingerichtet sind, oder*

2. *deren Bedeutung für die Regelung wichtiger persönlicher Angelegenheiten glaubhaft gemacht werden,*

dürfen jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden; nach Möglichkeit sind sie während der Amtsstunden abzuwickeln. Besuche von Vertretern der Schubhaftbetreuung sind während der Amtsstunden, darüber hinaus in Absprache mit dem Kommandanten abzuwickeln.

(4) Besuche Privater, nicht jedoch von Rechtsvertretern, dürfen auch inhaltlich überwacht werden; Gespräche und Handlungen, die dem Zweck der Haft zuwiderlaufen oder die Ordnung im Hause stören, sind zu unterbinden. Wiederholt der Besucher eine solche Handlung trotz Abmahnung, so ist der Besuch zu beenden.

Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen gelten die nachfolgenden Besuchs-Regelungen nicht für StPO-Verwahrungshäftlinge.

Sofern es die räumlichen und personellen Gegebenheiten ermöglichen, ist allen Häftlingen **mindestens zwei (2) Mal pro Woche** ein Besuch für die Dauer einer halben Stunde zu gestatten. **Jedenfalls auch am Samstag oder Sonntag.**

Unter Berücksichtigung der unbedingt erforderlichen allgemeinen Beschränkungen, die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung in einem Polizeianhaltezentrum erforderlich sind, und soweit dies im jeweiligen Polizeianhaltezentrum organisatorisch durchführbar ist, sind für den Bereich des Schubhaftvollzuges (zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen im Sinne des § 21 Abs 2a AnhO) auch Tisch-/Kontaktbesuche zu ermöglichen.

Bei den privilegierten Besuchen (§ 21 Abs 3 AnhO) ist zu beachten, dass unter „**Rechtsvertretern**“ Vertreter gem. § 10 AVG, Verteidiger gem. § 48 Abs 1 Z 5 StPO, Rechtsanwälte, d.h. gem. § 1 iVm § 5 RAO eingetragene und zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich befugte Personen, sowie auch alle „europäischen Rechtsanwälte“ iSd § 1 EuRAG, Notare und Wirtschaftstreuhänder, zu verstehen sind.

Bei der (ehemals auf Grundlage eines Fördervertrags mit der jeweiligen Betreuungsorganisation durchgeführten) Schubhaftbetreuung ist zu beachten, dass die **Durchführung der Rechtsberatung** vor dem Bundesamt gem. § 49 BFA-VG und vor dem Bundesverwaltungsgericht gem. § 52 BFA-VG sowie die **Durchführung der**

Rückkehrberatung und -hilfe gem. § 52a BFA-VG seit 01.01.2021 zu den gesetzlichen Aufgaben der Bundesbetreuungsagentur zählen (§ 2 Abs 1 BBU-G).

Voraussetzung für einen Zutritt in die Besucherzone sind eine zweifelsfreie Legitimation durch einen amtlichen Lichtbildausweis, sowie auch die Bereitschaft der Besucher, ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen.

Gegenstände, die nicht mitgeführt werden dürfen, sind von den Besuchern auf eigene Verantwortung in einem dafür vorgesehenen Bereich zwischenzulagern bzw. abzustellen (z.B. Kinderwagen, Handtaschen, Mobiltelefone, Fotoapparate, sicherheitsgefährdende Gegenstände, Lebensmittel, etc.).

Geldbeträge, Pakete oder sonstige für Häftlinge **mitgebrachte Gegenstände** dürfen nur an die Exekutivbediensteten übergeben werden. Eine direkte Übergabe an einen Häftling hat zu unterbleiben. Es gelten die Bestimmungen des § 9 Abs 4 AnhO.

§ 9 Abs 4 AnhO lautet:

Verfügung über Kleidungsstücke und sonstige Effekten

(4) Jedem Häftling können Geldbeträge oder Pakete geschickt oder gebracht werden. Die Pakete sind in Gegenwart des Häftlings zu öffnen; ihr Inhalt darf dem Häftling nur in dem Maße ausgefolgt werden, in dem eine Verwahrung in der Zelle zulässig ist. Gegenstände, die nicht ausgefolgt werden dürfen, sind, soweit sie der Selbstverköstigung dienen, nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen für den Häftling bereitzuhalten, sonst aber entweder dem Überbringer zurückzugeben oder bis zur Entlassung aufzubewahren, sofern sie nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen.

10. Abschließendes

Dieser Erlass unterliegt nicht der Amtsverschwiegenheit.

Dieser Erlass tritt mit 01.07.2022 in Kraft und ersetzt

- den Erlass „*Polizeianhaltezentren (PAZ), Anhalteordnung (AnhO); Umsetzung von Standards für den Anhaltevollzug und Erläuterungen zur Anhalteordnung*“ (BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019 vom 15.05.2019),

sowie auch

- den Erlass „*Wahrung der medizinischen Vertraulichkeit von Häftlingen*“ (BMI-OA1320/0005-II/1/b/2016 vom 04.04.2016)

und wird in die IVS aufgenommen.

Beilage: Anlage 1 – Anhaltebereiche PAZ